



Stellungnahme

zum Vorschlag des Bundesarbeitsminis- ters zur Neuorganisation der Arbeitslo- sengeld II-Verwaltung in Form „Kooperativer Jobcenter“

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Bundesverband der
Deutschen Industrie

Deutscher Industrie-
und Handelskammertag

im Haus der
Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

Zentralverband des
Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20 / 21
10117 Berlin

Berlin, April 2008

I. Zusammenfassung

Das Konzept will den vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geforderten Umbau der SGB II-Verwaltung ohne Gesetzesänderung im freiwilligen Zusammenwirken mit den Kommunen erreichen. Dazu sollen an den bisherigen Standorten der Arbeitsgemeinschaften durch sog. „Kooperative Jobcenter“ auf Basis einer freiwilligen Kooperationsvereinbarung weiterhin verzahnte Dienstleistungen angeboten werden.

Statt die verfassungswidrige **Arbeitslosengeld II-Mischverwaltung** aus Kommunen und Arbeitsagenturen aufzulösen, soll mit den „kooperativen Jobcentern“ die Mischverwaltung in abgewandelter Form fortgeführt werden. Im Gegensatz zu den jetzigen Arbeitsgemeinschaften, die nach dem Gesetz den Regelfall der SGB II-Verwaltung darstellen, würde den „Kooperativen Jobcentern“ eine gesetzliche Grundlage fehlen. Im Jobcenter würden dem Bürger mit Arbeitsagentur und Kommune zwei Behörden gegenüber treten, die in der erfolgreichen Erbringung ihres jeweiligen Leistungsteils wiederum von einander abhängig sind und deren jeweilige Gut- oder Schlechtleistung weiterhin für den Bürger nicht klar erkennbar ist. Dies ist mit den vom BVerfG aus dem Demokratieprinzip abgeleiteten Anforderungen kaum vereinbar.

Während nach außen die Mischverwaltung unter einem neuen Namensschild fortgeführt wird, würden sich intern, hinter der Fassade, die Gewichte aber ganz erheblich zu Gunsten der Arbeitsagenturen als Teil einer Bundesbehörde verschieben. Damit würde ein großer Schritt hin zu einem abzulehnenden „**Mega-Bundessozialamt mit kommunaler Beteiligung**“ unternommen. Denn die Jobcenter sollen als eigenständige Geschäftseinheiten der Arbeitsagenturen mit einem Geschäftsführer der BA, der an die Stelle des bisher einvernehmlich mit dem kommunalen Partner bestellten Geschäftsführers der Arbeitsgemeinschaft tritt, eingerichtet werden. Mit der gleichzeitig vorgesehenen Herausbildung von für Arbeitslosengeld II eigenverantwortlichen Geschäftseinheiten innerhalb der Bundesagentur für Arbeit entstünde eine bis auf die kommunale Ebene gegliederte Bundesbehörde, in der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis in die kleinste Einheit vor Ort durchsteuern könnte.

Statt mit neuen Hilfskonstruktionen die ineffektive und verfassungswidrige Mischverwaltung fortzusetzen, muss die Politik das richtige Versprechen der „**Leistungen aus einer Hand**“ endlich einlösen, indem statt einer weiterhin geteilten Leistungsträgerschaft die Verantwortung für Arbeitslosengeld II in einer Hand zusammengeführt wird. Da Erfolge

Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesarbeitsministers zur Neuorganisation der Arbeitslosengeld II-Verwaltung in Form „Kooperativer Jobcenter“
Berlin, April 2008

gegen eine zum Teil über viele Jahre verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit abgestimmte jugend-, sozial-, familien- und bildungspolitische Maßnahmen mit gezielter arbeitsmarktpolitischer Förderung vor Ort voraussetzen, kommen für die **einheitliche Leistungsträgerschaft** nur die **Kommunen** in Betracht. Deren ureigene Aufgabe, die zum Kern des kommunalen Selbstverwaltungsrechts gehört, ist es, Menschen in ihrem Gemeinwesen zu unterstützen, die oft mit familiären, gesundheitlichen und anderen Problemen zu kämpfen haben und nicht selten seit Jahren keiner geregelten Arbeit mehr nachgegangen sind. Mit einer „kommunalen Lösung“ soll das arbeitsmarktpolitische Know-how der Bundesagentur für Arbeit nicht unter den Tisch fallen. Wo es um den gezielten Einsatz von Arbeitsförderungsinstrumenten und die eigentliche Vermittlung in Arbeit geht, können Kommunen Leistungen der Agenturen vertraglich einkaufen.

Auch bei einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen muss gewährleistet werden, dass in der Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II die gleiche Transparenz hergestellt wird, wie sie erfolgreich von der Selbstverwaltung der Arbeitslosenversicherung geschaffen wurde. Die Steuerung der arbeitsmarktpolitischen Förderleistungen muss auch im Fürsorgebereich wirkungsvoll und wirtschaftlich erfolgen. Hergestellt werden muss ein finanzielles Eigeninteresse der Kommunen an einer guten Aufgabenerledigung.

Mit dem Konzept der „Kooperativen Jobcenter“ versucht das Bundesarbeitsministerium dagegen, jetzt im Handstreich untergesetzlich vollendete Tatsachen zu schaffen. Eine verfassungsrechtlich ebenso fragwürdige Mischverwaltung wie die Arbeitsgemeinschaften durchzusteuern, wird der politischen Verantwortung für die derzeit rund sieben Millionen Hilfebedürftigen aber nicht gerecht und vergeudet die ohnehin knapp bemessene Zeit. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber nur deshalb eine Übergangsfrist bis Ende 2010 eingeräumt, weil „Umstellungen von ungewöhnlichem Ausmaß“ erforderlich sind. Der Bundesarbeitsminister muss sich dem nicht zuletzt auch von SPD-regierten Städten erhobenen Vorwurf ehrlich stellen, dass mit seinem Vorschlag die Arbeitslosengeld II-Verwaltung sogar noch teurer und schlechter werden könnte. Nur zusammen mit den Ländern kann eine dauerhaft tragfähige und verfassungskonforme Lösung realisiert werden, die den beschriebenen Anforderungen gerecht wird und für alle Planungs- und Rechtssicherheit schafft.

Für eine verfassungskonforme Lösung führt an einer Gesetzesänderung nach den klaren Worten des BVerfG ohnehin kein Weg vorbei. Denn

Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesarbeitsministers zur Neuorganisation der Arbeitslosengeld II-Verwaltung in Form „Kooperativer Jobcenter“
Berlin, April 2008

allein um zu verhindern, dass in der Übergangszeit „nicht ein Zustand besteht, der von der verfassungsmäßigen Ordnung noch weiter entfernt ist als der bisherige“, hat das BVerfG die Vorschrift über die Arbeitsgemeinschaft nicht sofort für unwirksam erklärt. Die übergangsweise fortgeltende Vorschrift über die Arbeitsgemeinschaften steht danach einer untergesetzlichen Lösung für „Kooperative Jobcenter“ entgegen.

II. Inhalt des Konzeptes „Kooperative Jobcenter“

Sog. „Kooperative Jobcenter“ sollen an den bisherigen Standorten der Arbeitsgemeinschaften weiterhin „verzahnte“ Dienstleistungen (einheitliche Anlaufstelle, gemeinsame Antragsannahme, abgestimmte Bescheide, Auszahlungen und Eingliederungsvereinbarungen) anbieten. Auf Basis einer „freiwilligen Kooperationsvereinbarung“ sollen Arbeitsagentur und Kommune zukünftig „mit klarer Eigenverantwortung“ in ihren Bereichen (arbeitsmarktpolitisch: Arbeitsagentur/ sozialintegrativ: Kommune) zusammenarbeiten. Die lokale Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik soll gemeinsam in einem „Kooperationsausschuss“ festgelegt werden.

Die „kooperativen Jobcenter“ sollen eigenverantwortliche Geschäftseinheiten der Arbeitsagentur vor Ort sein. Sie werden von einem Geschäftsführer geleitet, der auch der SGB II-Geschäftsführer einer Arbeitsagentur ist, jedoch „im Rahmen der zwischen BMAS und BA vereinbarten Ziele und der definierten Mindeststandards die volle operative Verantwortung“ für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben und insoweit nicht den Weisungen des Agenturvorsitzenden unterliegen soll. Die BA bietet die Übernahme des kommunalen Personals, das zurzeit BA-Aufgaben in der Arbeitsgemeinschaft wahrnimmt, an und will bei der Einrichtung der Jobcenter die kommunalen Partner „beteiligen“.

III. Bewertung im Einzelnen

1. Fortgesetzte Mischverwaltung bleibt verfassungswidrig

Schon bisher hat der Gesetzgeber die Kommunen nicht zwingen können und wollen, ihren Teil der Arbeitslosengeld II-Leistungen (sozialintegrative Unterstützung und Wohnkosten) in der Arbeitsgemeinschaft zu erbringen. Vielmehr mussten die Kommunen ihr ausdrückliches Einverständnis zur Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft erklären.

Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesarbeitsministers zur Neuorganisation der Arbeitslosengeld II-Verwaltung in Form „Kooperativer Jobcenter“
Berlin, April 2008

Trotzdem hat das Bundesverfassungsgericht die Arbeitsgemeinschaften zu Recht als Mischverwaltung mit unklarer Verantwortungsordnung für verfassungswidrig erklärt. Mit der jetzt vorgesehenen freiwilligen Kooperationsvereinbarung, in der die Kommune die Modalitäten einer Leistungserbringung unter dem Dach des „Kooperativen Jobcenters“ mit der Arbeitsagentur festlegen soll, ändert sich daran im Kern nichts. Bei einheitlichen Anlaufstellen, gemeinsamer Antragsannahme, abgestimmter Bescheiderteilung und Auszahlung sowie abgestimmten Eingliederungsvereinbarungen treten Kommune und Arbeitsagentur dem Bürger als einheitliche Verwaltung gegenüber, die ihre jeweilige Leistungserbringung zuvor intern abgestimmt haben. Deshalb bleibt die Verantwortungsordnung auch im neuen Modell genauso diffus wie im bereits für verfassungswidrig erklärten bisherigen Arbeitsgemeinschaftsmodell. Von der im Papier behaupteten klaren Eigenverantwortung jedes Trägers kann deshalb keine Rede sein. Dies ist mit der vom BVerfG aus dem Demokratieprinzip abgeleiteten Anforderung – „der Bürger muss aber wissen können, wen er wofür – auch durch Vergabe oder Entzug seiner Wählerstimme – verantwortlich machen kann“ – nicht vereinbar.

Der von dem Eckpunktepapier zum kooperativen Jobcenter aufgezeigte vermeintlich leichte Weg einer untergesetzlichen organisatorischen Lösung erweist sich deshalb als eine Scheinlösung, die erneut in eine Sackgasse führt. Die vorgeschlagene Umwandlung von Arbeitsgemeinschaften in „Kooperative Jobcenter“ scheitert bereits daran, dass die Vorschrift über die Arbeitsgemeinschaften nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts bis Ende 2010 anwendbar bleibt, wenn der Gesetzgeber nicht zuvor eine andere Regelung trifft. Ohne ein Tätigwerden des Gesetzgebers wäre die Umgehung der gesetzlich immer noch wirksam vorgeschriebenen Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften mit freiwilligen Kooperationsvereinbarungen ein Gesetzesbruch.

Unzutreffend ist die Behauptung des Eckpunktepapiers, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts habe „jeder Träger seine Aufgaben in der Grundsicherung eigenverantwortlich wahrzunehmen“. Das Gegenteil ist vielmehr richtig: Das Gericht räumt dem Gesetzgeber „für eine Neuregelung, die das Ziel einer Bündelung des Vollzugs der Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt“, einen „der Größe der Umstrukturierungsaufgabe“ angemessenen Zeitraum ein. Mit der Zulässigkeit einer geteilten Trägerschaft außerhalb der auslaufenden Arbeitsgemeinschaften beschäftigt sich das Gericht dagegen überhaupt nicht.

Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesarbeitsministers zur Neuorganisation der Arbeitslosengeld II-Verwaltung in Form „Kooperativer Jobcenter“
Berlin, April 2008

2. „Mega-Bundessozialamt mit kommunaler Beteiligung“ ist abzulehnen

Während sich bei Fortbestehen der Mischverwaltung für den Kunden nach außen nichts ändert und mit dem „Kooperativen Jobcenter“ lediglich ein neues Namensschild aufgehängt wird, würden sich die Gewichte intern aber ganz erheblich verschieben. Letztlich würde das Konzept in der jetzigen Ausgestaltung auf eine bis auf die kommunale Ebene gegliederte und durch das Bundesarbeitsministerium steuerbare Bundesverwaltung in Form eines „Mega-Bundessozialamtes“ hinauslaufen. Den Kommunen bliebe dabei unter dem Deckmantel der „freiwilligen Kooperation“ eine eher nur marginale Beteiligung. Diese Gewichtsverschiebung resultiert daraus, dass das „Kooperative Jobcenter“ nicht mehr wie bisher gemeinsame Einrichtung von Kommune und Arbeitsagentur ist, sondern zukünftig als eigenständige Einheit der Arbeitsagentur unter Leitung eines BA-Geschäftsführers operieren soll. Zwar sollen auch in der neuen Struktur im so genannten „Kooperationsausschuss“ als Nachfolgeorgan der bisherigen Trägerversammlung Arbeitsmarktpolitik der Arbeitsagentur und sozialintegrative Leistungen der Kommune abgestimmt werden. Der BA-Geschäftsführer ist in dem von ihm geführten „Kooperativen Jobcenter“ jedoch „Herr des Verfahrens“ mit der Federführung für das Fallmanagement, der lediglich bei Bedarf die Kommunen einschaltet. Zusätzliche Steuerungsmacht hat der BA-Geschäftsführer des Jobcenters auch mit dem vorgesehenen Vorschlagsrecht für das lokale Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm. In diesem Modell werden die kommunalen Leistungen zu einer Randgröße und die Kommunen zu Erfüllungsgehilfen der vom Bundesarbeitsministerium gesteuerten Arbeitsmarktpolitik für erwerbsfähige Fürsorgeempfänger.

Die einzelne Kommune im „Kooperativen Jobcenter“ ist nicht gleichberechtigter Partner der Arbeitsagentur, sondern tritt einer zentral gesteuerten Verwaltung gegenüber. Die geplante Etablierung einer straffen Steuerung ist ablesbar an der Schaffung einer eigenverantwortlichen SGB II-Struktur innerhalb der Bundesagentur für Arbeit, die hinunterreicht bis zu einem Geschäftsführer des „Kooperativen Jobcenters“, der gleichzeitig SGB II-Geschäftsführer der Arbeitsagentur ist, wenn er auch unter bestimmten Bedingungen weisungsunabhängig vom Arbeitsagentur-Geschäftsführer sein soll. Die „lokalen Handlungs- und Entscheidungsspielräume“ können aber angesichts dieser Steuerungsübermacht schnell zu Makulatur werden. Letztlich bleibt es dem BMAS unbenommen, jederzeit doch noch stärker durchzusteuern, als dies gegenüber der BA als SGB II-Träger schon heute möglich ist. Das Bild eines geplanten „Mega-Bundessozialamtes“ vervollständigt sich mit

Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesarbeitsministers zur Neuorganisation der Arbeitslosengeld II-Verwaltung in Form „Kooperativer Jobcenter“
Berlin, April 2008

Blick auf die den Kommunen angebotene Übernahme von knapp 18.000 kommunalen Beschäftigten, die derzeit in den Arbeitsgemeinschaften tätig sind.

Faktisch soll mit den „Kooperativen Jobcentern“ unter dem formalen Dach der Bundesagentur für Arbeit eine Behördenstruktur entstehen, für die der Bund von Verfassungs wegen keine Ermächtigung hat. Der Grundsatz des Länder- und damit auch Kommunalvollzugs von Bundesgesetzen würde bei einer Massensozialverwaltung mit derzeit zusammen rund 7 Millionen Arbeitslosengeld II-Empfängern und Familienangehörigen geradezu auf den Kopf gestellt.

3. Politik muss Verantwortung für eine gute organisatorische Lösung wahrnehmen

Die Zusammenlegung der Sozialleistungen der Sozial- und der Arbeitslosenhilfe für Erwerbsfähige war richtig für das Ziel einer besseren Förderung und Aktivierung Langzeitarbeitsloser. Die angesichts der jahrzehntelangen Trennung der Systeme in der Verantwortung von Kommunen und Bundesagentur für Arbeit schwierige organisatorische Zusammenführung ist dabei im ersten Schritt mit den Arbeitsgemeinschaften nicht geglückt.

Für die jetzt anstehende Neuorganisation der Arbeitslosengeld II-Verwaltung stehen Politik und alle Beteiligten erneut in der Pflicht, das allgemein als richtig erkannte Ziel der „**Leistung aus einer Hand**“ für Langzeitarbeitslose nochmals anzugehen. Angesichts der auch nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts „besonders komplexen Regelungsmaterie“ ist der Zeitraum bis Ende 2010 knapp bemessen. Diese Chance darf nicht vorschnell mit der Scheinlösung einer vermeintlich politisch bequemerem Fortführung der Mischverwaltung vertan und wertvolle Zeit für eine gute Lösung damit verschwendet werden. Schon gar nicht darf die Bundesregierung zulassen, dass das BMAS jetzt handstreichartig vollendete Tatsachen für die gewollte eigene Lösung schafft. Statt der Fortsetzung der getrennten Leistungsträgerschaft in einer Mischverwaltung unter anderem Namen ist eine Neuaufstellung der SGB II-Verwaltung notwendig, die dauerhaft Bestand hat und für alle Planungs- und Rechtssicherheit schafft. Neuralgischer Punkt einer einheitlichen Organisationslösung ist die Zusammenführung oder doch zumindest Austerierung von einerseits Aufgaben- und andererseits Finanzierungsverantwortung. Auch für die Neuorganisation gilt die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts: „Mangelnde politische Einigungs-

Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesarbeitsministers zur Neuorganisation der Arbeitslosengeld II-Verwaltung in Form „Kooperativer Jobcenter“
Berlin, April 2008

fähigkeit kann keinen Kompromiss rechtfertigen, der mit der Verfassung nicht vereinbar ist“.

4. Kommunen müssen ihrer ureigenen Fürsorgeaufgabe gerecht werden

Erfolge gegen die Langzeitarbeitslosigkeit auf breiter Front erfordern vor Ort das abgestimmte Ineinandergreifen von jugend-, sozial-, familien- und bildungspolitischen Maßnahmen mit gezielter arbeitsmarktpolitischer Förderung. Eine solche ganzheitliche Unterstützung von Menschen, die oft mit Schulden, familiären, gesundheitlichen und anderen Problemen zu kämpfen haben und nicht selten seit Jahren keiner geregelten Arbeit mehr nachgegangen sind, ist ureigene Aufgabe der kommunalen Ebene. Nur eine kommunale Verantwortlichkeit für das Arbeitslosengeld II wird deshalb dem Subsidiaritätsprinzip gerecht.

Ein ausreichendes Engagement und umfassende Initiativen auf kommunaler Ebene können nicht angestoßen werden, wenn Kommunen lediglich im Rahmen eines Bundessozialamtes mitwirken, sondern wenn sich Politik und die Menschen vor Ort selbst für die Aufgabe verantwortlich fühlen. Nur dann wird die Kraft der kommunalen Netzwerke für die Überwindung von Langzeitarbeitslosigkeit in vollem Maße aktiviert und genutzt. Auf kommunaler Ebene befinden sich die Instrumente, um Probleme, wie Drogen- oder Alkoholsucht, Überschuldung, mangelnde Kinderbetreuung etc. anzugehen. Die Aktivierung von Langzeitarbeitslosen in einer umfassenden Strategie ist sinnvollerweise verschränkt bzw. steht in enger Wechselwirkung mit Strategien für eine gesunde Stadtentwicklung, Verhinderung sozialer Ghettos und von (Jugend-) Kriminalität, sozialpflegerischen Aufgaben und Zielen in der allgemeinen Jugendhilfe, dem kommunalen Interesse an einer gesellschaftlichen Integration von Migranten und z. B. auch dem Interesse an einem Schulbesuch und der Erlangung der entsprechenden Abschlüsse. Die Instrumente der Arbeitsmarktpolitik müssen in eine solche umfassende Strategie zielgerichtet eingebunden werden und sind, um erfolgreich wirken zu können, in vielen Fällen überhaupt erst auf den Einsatz der anderen genannten Maßnahmen angewiesen.

Gerade auch bei Übertragung der Arbeitslosengeld II-Verwaltung auf die Kommunen muss vollständige Transparenz von Maßnahmen, Kosten und Wirkungen gewährleistet werden. Dies ist im Interesse aller: der langzeitarbeitslosen Menschen an einer bestmöglichen Unterstützung, der Kommunen an einer stetigen Verbesserung ihrer Initiativen und Stra-

Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesarbeitsministers zur Neuorganisation der Arbeitslosengeld II-Verwaltung in Form „Kooperativer Jobcenter“
Berlin, April 2008

tegien, der Länder und des Bundes an einer möglichst optimalen Erfüllung der Aufgaben durch die Kommunen. Die Steuerung aller Fördermaßnahmen muss auch im Fürsorgebereich nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit erfolgen.

Bei der Übertragung der Arbeitslosengeld II-Verwaltung auf die Kommunen muss sichergestellt sein, dass die Kommunen ein finanzielles Eigeninteresse an einer guten Aufgabenerledigung haben. Wesentlicher Anreiz kann – wie in den Niederlanden – ein Budget zur Finanzierung der Sozialleistungen sein, dessen Überschüsse die Kommunen behalten und für beliebige andere kommunale Zwecke einsetzen können, wobei sie aber auch Defizite aus der eigenen Kasse ausgleichen müssen. Parallel dazu erhalten die Kommunen ein eigenes, spezielles Budget für die Aktivierung und Integration der Arbeitslosen, das ausschließlich für solche Maßnahmen einzusetzen ist und dessen Überschüsse zurückzahlen sind. Mindestqualitätsstandards könnten gesetzlich vorgegeben oder durch Zielvereinbarungen zwischen finanzierendem Bund bzw. Ländern und ausführenden Kommunen geschlossen werden. Für eine gute Aufgabenerledigung und somit auch die Einhaltung von Mindestqualitätsstandards sorgt auch die herzustellende vollständige Transparenz über die Verwendung von Mitteln und deren arbeitsmarktpolitischen Erfolg, weil die Kommunen sich damit vor ihren Bürgern verantworten müssen. Nicht zuletzt setzt auch das finanzielle Eigeninteresse einen Anreiz, sparsam und wirkungsvoll mit den zur Verfügung gestellten Mitteln zu wirtschaften. Wettbewerbsbeeinträchtigungen durch öffentliche Beschäftigung müssen verhindert werden, indem die Beteiligung von lokalen Beiräten mit Vetorecht, die mit Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern besetzt sind, für jede Einrichtung von öffentlicher Beschäftigung gesetzlich obligatorisch gemacht wird. Unabhängig davon muss die Zielsetzung, Langzeitarbeitslose in reguläre Beschäftigung zu integrieren, immer oberste Priorität haben.

Den Kommunen die klare Verantwortlichkeit für Arbeitslosengeld II zu übertragen bedeutet nicht, das Know-how der Bundesagentur für Arbeit unter den Tisch fallen zu lassen. Wo es um den gezielten Einsatz von Arbeitsförderungsinstrumenten und die eigentliche Vermittlung in Arbeit geht, können Kommunen Leistungen der Agenturen vertraglich einkaufen. Beispielsweise kann die Kommune die Arbeitsvermittlung von Arbeitslosengeld II-Empfängern durch die Arbeitsagentur gegen Bezahlung durchführen lassen. Für eigene Vermittlungstätigkeiten sollten die Kommunen grundsätzlich Zugriff auf den gesamten Stellenbestand der BA haben. Sofern Arbeitgeber jedoch bei ihrem Stellenangebot an die BA ausdrücklich die Weitergabe ihrer Daten eingeschränkt haben, muss

Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesarbeitsministers zur Neuorganisation der Arbeitslosengeld II-Verwaltung in Form „Kooperativer Jobcenter“
Berlin, April 2008

dies auch für Kommunen gelten, damit nicht der Arbeitgeber entgegen seiner erklärten Absicht von mehreren Stellen Bewerbungsvorschläge erhält.

Die Zuständigkeit für den gesamten Bereich der Ausbildungsvermittlung und ausbildungsbegleitenden Fördermaßnahmen sollte indes regelmäßig durchgehend bei den Arbeitsagenturen liegen, die hier über das erforderliche Know-how verfügen. So lässt sich erreichen, dass Jugendliche nicht allein aufgrund von Hilfebedürftigkeit den Ansprechpartner wechseln müssen.

5. Kommunale Zuständigkeit rechtlich möglich

Gegen eine „kommunale Lösung“ spricht auch nicht, dass der Bund nach der Grundgesetzesänderung 2006 (Föderalismusreform I) keine Aufgaben mehr direkt auf die Kommunen übertragen darf. In Abstimmung von Bund und Ländern ist vielmehr jede organisatorische Lösung möglich: Die Länder führen ein reformiertes Arbeitslosengeld II-Gesetz mit einheitlicher Leistungsträgerschaft als eigene Angelegenheit aus und können sich dazu „ihrer“ Kommunen bedienen.

Im Übrigen wäre – trotz entgegenstehender Behauptungen des Bundesarbeitsministers – auch dem zentralistischen Konzept der „Kooperativen Jobcenter“ eine Beibehaltung der direkten Aufgabenübertragung auf die Kommunen verwehrt. Denn der wegfallende Rechtsrahmen der Arbeitsgemeinschaften bedeutet eine erhebliche Änderung der organisatorischen Bedingungen, unter denen den Kommunen Teilaufgaben des SGB II mit Wirkung von 2005 übertragen wurden: Nach dem Jobcenter-Modell haben sie keinen gesetzlichen Anspruch mehr darauf – wie bisher unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaften – mit entsprechenden Mitbestimmungsbefugnissen gemeinsam mit der BA und auf gleicher Augenhöhe zu handeln, sondern sollen auf ein gesetzlich nicht geregeltes Kooperationsangebot der BA angewiesen sein, das ihnen lediglich eine Statistenrolle zuweist. Dem „Kooperativen Jobcenter“ stünde deshalb schon die 2006 mit der Föderalismusreform I eingeführte Untersagung einer unmittelbaren Aufgabenübertragung auf die Kommunen entgegen, während die verfassungsrechtliche Fortgeltungsanordnung für vor 2006 erlassenes Recht wegen der erheblichen Rahmenänderungen leerläuft.

Gelöst werden muss durch die politisch Verantwortlichen der Finanzierungsknoten zwischen Bund und Ländern sowie Ländern und Kommu-

Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesarbeitsministers zur Neuorganisation der Arbeitslosengeld II-Verwaltung in Form „Kooperativer Jobcenter“
Berlin, April 2008

nen. Dabei stehen nach der Verfassung Handlungsmöglichkeiten für verschiedene Finanzierungsmodelle zur Verfügung, von der Neuverteilung des Umsatzsteueraufkommens über eine Bundesbeteiligung bis hin zu einem Ausgleich der Mehrbelastung durch an Länder übertragene Aufgaben. Sinnvoll ist ein Finanzierungsmix, der ein ausreichendes finanzielles Eigeninteresse der ausführenden Ebene sicherstellt.

Stellungnahme zum Vorschlag des Bundes-
arbeitsministers zur Neuorganisation der
Arbeitslosengeld II-Verwaltung in Form
„Kooperativer Jobcenter“
Berlin, April 2008